



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]
[REDACTED]

Nur per E-Mail:

[REDACTED]@fragenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799 [REDACTED]

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 28.07.2021

GESCHÄFTSZ. 25-729/005 II#0305

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Mietvertrag Julia Stoschek Collection“ [#213558] bei der
Blm A**

HIER Stellungnahme seitens der Blm A und Verfahrensmitteilung

BEZUG Ihre E-Mails vom 10. Mai und 18. Juli 2021

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihre Vermittlungsbitte zu Ihrem Antrag auf Informationszugang bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Blm A) teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Stellungnahme der Blm A habe ich hinterfragt und mir erläutern lassen: Die Blm A be-
ruft sich darauf, dass sie die Gebühreneinhebung nach den Maßstäben des BVerwG vom
13.10.2020 – 10 C 23/19 vornehme. Der (zum Teil bereits entstandene und im Falle der
Drittbeteiligung weiter zu erwartende) Aufwand insbesondere bei Vertragsprüfung und
Drittbeteiligung wurde mir seitens der Blm A überschlüssig dargelegt. Dass Betriebs- oder
Geschäftsgeheimnisse in einzelnen Regelungen des Vertrages enthalten sein können, hat
mir die Blm A plausibilisiert.

Mein vermittelnder Vorschlag, die Drittbeteiligung nunmehr durchzuführen und die private
Entscheidung der Dritten über Zustimmung oder Verweigerung bzgl. der Offenlegung be-
treffender Vertragsregelungen einzuholen (und sodann entsprechend dieser Entscheidung
ggf. die Kostenprognose zu präzisieren), wurde von Seiten der Blm A ablehnend aufge-
nommen. Dabei hat die Blm A es als nicht zielführend erachtet, dass weitere Verwaltung-
aufwände und damit Kosten generiert werden, zu denen keine Bereitschaft zu Kosten-
übernahme besteht. Daher hat die Blm A die Antragsbearbeitung bis zur Erklärung der Kos-



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

tenübernahme ausgesetzt. Zudem hat die BImA bekräftigt, dass sie berechnigte Forderungen auch geltend machen und erforderlichenfalls vollstrecken lassen werde.

Unter den gegebenen Umständen kann ich derzeit eine Verletzung in Ihrem Recht auf Informationsfreiheit nicht feststellen, da mir Verwaltungsaufwand und Kosten plausibel gemacht wurden. Auch für eine bewusst zweckwidrige Verfahrensgestaltung durch die BImA habe ich keine Anhaltspunkte. Über diese rechtliche Bewertung hinaus habe ich dem BImA den o.g. vermittelnden Vorschlag zu einer pragmatischen Lösung gemacht, für die das BImA allerdings keine Spielräume gesehen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.